

Lydia und Hermann Früchtenicht Stiftung

Förder- und Vergaberichtlinien

1) Zweck der Förderung

Die Lydia und Hermann Früchtenicht Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach § 2 der Satzung der Lydia und Hermann Früchtenicht Stiftung besteht ihr Zweck darin,

- a) vorrangig die Berufsbildung in der Landwirtschaft zu fördern, durch
- Prämierung besonders guter Leistungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung,
 - Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien,
 - Vermittlung von speziellen Fachkenntnissen, insbesondere der Tier- und Pflanzenkunde,
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Fachexkursionen, den Besuch von Messen,
- b) nachrangig die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Landwirtschaft durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 2 AO) zu fördern.

Der unter b) genannte Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe der beschafften Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

2) Fördervoraussetzungen

- Antragsteller müssen ihren Sitz / Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben.
- Die Förderung der aufgeführten Maßnahmen der Berufsbildung soll vorrangig den Agrarberufen Schleswig-Holsteins zugute kommen.
- Die Förderung erfolgt nur, wenn die Förder- und Vergaberichtlinien vollumfänglich eingehalten werden.
- Der beantragte Förderbetrag soll 5.000,00 € nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Sondergenehmigung des Stiftungsvorstandes.
- Außer bei Prämierungen muss die Beantragung zeitlich vor Beginn der Maßnahme liegen.

3) Grundsätze der Mittelvergabe

- Die Lydia und Hermann Früchtenicht Stiftung muss sicherstellen, dass die Fördermittel ordnungsgemäß und den Stiftungszwecken entsprechend verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen Fördermittel nur auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides vergeben werden, bei der die Förder- und Vergaberichtlinien beachtet und eingehalten werden. In jedem Fall hat der Empfänger mit der Annahme der Fördermittel die Förder- und Vergaberichtlinien der Stiftung anzuerkennen.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Auszahlung des bewilligten Betrages gesichert sein.
- Stipendienmittel sind ausschließlich zur Durchführung für das beantragte Stipendium zu verwenden.
- Die Vergabe von geförderten Maßnahmen ist öffentlich bekannt zu geben, insbesondere in der Fachpresse, dem Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder in der Tagespresse, Funk oder Internet.
- Die geförderte Maßnahme soll in einem festgelegten Zeitraum verwirklicht werden.
- Die Stiftung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nennenswerte Abweichungen zwischen der geförderten Maßnahme und Realisierung der Maßnahme abzeichnen.
- Soll die geförderte Maßnahme geändert, unterbrochen oder abgebrochen werden, ist die Stiftung unverzüglich zu unterrichten.
- Eine Eigenbeteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers soll nach Möglichkeit vorliegen.
- Der Stiftungsvorstand kann weitergehende Verpflichtungen regeln, um die Zweckbestimmung der Förderung zu sichern.

4) Verfahren

- Die Geschäftsstelle der Stiftung hat ihren Sitz im Hause der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 – 17, 24768 Rendsburg. Förderanfragen und Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der „Lydia und Hermann Früchtenicht Stiftung“ im Hause der Landwirtschaftskammer, z. H. Dr. Markus Coester (Tel.: (04331) 9453-170 / Fax.: (04331) 9453-179 zu richten. (Nähere Informationen unter www.lksh.de).
- Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung eine sorgfältige Antragsprüfung und –votierung durch die Geschäftsführung, bevor der Stiftungsvorstand auf dieser Grundlage über den Antrag im freien Ermessen entscheidet. Die Entscheidungen werden nicht begründet.

- Der Antrag muss insbesondere den unter 1 a) genannten Zweck der Förderung, die Zielsetzung und Auswirkungen, die Art und Dauer der Durchführung enthalten. Ebenso eine Kostenschätzung, auch im Hinblick auf nicht förderungsfähige Kosten. Angaben und gegebenenfalls Unterlagen über Förderanträge bei anderen Institutionen sind ebenfalls einzureichen. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- Nach Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrages von der Geschäftsstelle der Stiftung. Diese überweist die Fördermittel gegen Rechnungsstellung ausschließlich auf ein vom Empfänger der Förderleistung angegebenes Bankkonto.
- Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand im Rahmen der verfügbaren Mittel begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.
- Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten unterschritten, reduziert sich der bewilligte Förderbetrag.

5) Verwendungsnachweis

- Die Verwendung der geförderten Mittel ist binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme in einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach Einnahmen und Ausgaben darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die Belege sind im Original (werden auf Wunsch zurückgesendet) oder als beglaubigte Kopie vorzulegen und nach den Eintragungen im Verwendungsnachweis zu ordnen.
- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

6) Haftungsausschluss

- Die Lydia und Hermann Fruchtenicht Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, haben die Förderungsbegünstigten sie von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen.

Inkrafttreten

Diese Förder- und Vergaberichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.